



**Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen  
Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie des ersten  
Bürgermeisters in der Gemeinde Roggenburg  
(§ 90 Abs. 6 GLKrWO) am 08. März 2026**

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO ist das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit durch den Gemeindewahlleiter zu verkünden (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG). Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl des ersten Bürgermeisters wird spätestens am Tag nach der Wahl auf der Homepage der Gemeinde Roggenburg - **[www.roggenburg.de](http://www.roggenburg.de)** - veröffentlicht. Diese Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Roggenburg ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG (Annahme der Wahl) entscheidend. Hiernach gilt die Wahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als angenommen, wenn diese nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Roggenburg widersprochen haben.

Ergänzend wird das vorläufige Ergebnis auch durch Aushang an einem Plakatständer an der Treppe zum Eingang der Gemeindeverwaltung Roggenburg (Prälatenhof 2, 89297 Roggenburg) bekannt gegeben.

Roggenburg, den 14.02.2026  
Gemeinde Roggenburg

Stefan Hiller  
Gemeindewahlleiter